



Statuten

Ladies Sektion

Golf Club Patriziale Ascona

Inhalt

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Aufnahme / Eintritt	3
Art. 5	Gebühren	3
Art. 6	Austritt / Ausschluss	3
Art. 7	Organisation	4
Art. 8	Generalversammlung	4
Art. 9	Vorstand	5
Art.10	Revisoren	5
Art. 11	Turniere und Anlässe	5
Art. 12	Finanzen und Haftung	6
Art. 13	Statutenänderungen	6
Art. 14	Auflösung des Vereins	6



Art. 1 Name und Sitz

Die Ladies Sektion des Golf Club Patriziale Ascona (abgekürzt GCPAF) ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ascona beim Golf Club Patriziale Ascona (abgekürzt GCPA).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Golfspiels sowie die Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und Sportgeistes.

Art. 3 Mitgliedschaft

Jedes weibliche Mitglied des GCPA kann Mitglied der Ladies Sektion GCPA werden, unabhängig davon, ob sie Inhaberin einer aktiven Vollmitgliedschaft oder einer Jahreskarte des GCPA ist.

Art. 4 Aufnahme / Eintritt

1. Um als Mitglied in die Ladies Sektion des GCPA aufgenommen zu werden, muss die betreffende Person die Aufnahme mit einem Formular beantragen (erhältlich auf der GCPA-Website, Rubrik Ladies Sektion und im GCPA-Sekretariat).
2. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Neumitglieder werden per E-Mail willkommen geheissen und am Anschlagbrett der Ladies Sektion angezeigt.

Art. 5 Gebühren

Für die Aufnahme als Mitglied ist eine einmalige Gebühr (Aufnahmegebühr) zu entrichten. Jedes Mitglied ist auch zur Zahlung des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags verpflichtet. Die Beträge werden von der jährlichen Generalversammlung festgelegt. Die Zahlungsmodalitäten und die Rechnungsstellung werden vom Vorstand definiert.

Art. 6 Austritt / Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres aus der Ladies Sektion des GCPA austreten. Der Austritt muss dem Vorstand jeweils 30 Tage im Voraus auf Ende des Jahres schriftlich (E-Mail) mitgeteilt werden.
2. Jedes Mitglied, das mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags mehr als drei Monate in Verzug ist, kann von der GCPAF vorbehaltlich einer zusätzlichen Zahlungsfrist

gemahnt werden. Erfolgt die Zahlung auch nach der Mahnung nicht, wird die betroffene Person als ausgetreten behandelt.

3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus schwerwiegenden Gründen beschliessen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand zuhanden der jährlichen Generalversammlung Berufung eingelegt werden. Der Ausschluss ist endgültig, wenn sie von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt wird. Die Berufung der ausgeschlossenen Person hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr bis Ende Mai einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag hin und von mindestens 1/5 der Mitglieder unterschrieben mit Angabe der Traktanden einberufen werden.
2. Die Generalversammlung entschliesst über alle nicht einem Organ des Vereins übertragenen Angelegenheiten, insbesondere:
 - a) Abnahme des Jahresberichtes der Ladies Captain
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und der Berichte der Revisoren
 - c) Festlegung der Beiträge (Aufnahmegebühr und jährlicher Mitgliedsbeitrag)
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Revisoren
 - f) Änderung der Statuten
 - g) Auflösung des Vereins und Liquidation des Vermögens
3. Die Einladung zur Generalversammlung mit der Traktandenliste erfolgt per E-Mail (für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse wird die Einladung mit der Traktandenliste per Post an die Heimadresse gesandt) durch die Ladies Captain mit einer Frist von mindestens zwanzig Tagen. Mögliche Traktandenvorschläge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung per E-Mail an den Vorstand (Ladies

Captain) gesandt werden. Der Vorstand diskutiert sie mit den Antragstellern und setzt sie auf die Tagesordnung. Es ist nicht möglich, an der Generalversammlung über Anliegen zu entscheiden, die nicht auf der Traktandenliste stehen.

4. Die Versammlung kann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen. Bei Abstimmungen und Ernennungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, sofern nicht mindestens 1/5 der Anwesenden ein anderes Verfahren beschliesst. Der Vorstand führt Protokoll der Generalversammlung.

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein und führt die Geschäfte. Insbesondere organisiert sie Turniere und Anlässe, die dem Zweck des Vereins dienen. Er wacht über die Einhaltung der Statuten.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Ladies Captain und Vize-Captain) und wird von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse aus Mitgliedern mit beratender Funktion ernennen und einzelne Mitglieder, die für bestimmte sportliche und organisatorische Aufgaben zuständig sind (z. B. Tagescaptain) ernennen.
4. Alle offiziellen Mitteilungen (Einladung GV, Rechnungen, Informationen usw.) des Vorstandes werden per E-Mail verschickt (für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse wird alles per Post an die Heimadresse geschickt). Alle offiziellen Mitteilungen werden auch am Anschlagbrett der Ladies Sektion und auf der Website veröffentlicht.

Art. 10 Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Die Revisoren werden von der Generalversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.

Art. 11 Turniere und Anlässe

1. Für die Turniere gilt das vom Vorstand erlassene Turnierreglement.
2. Die Regeln und Vorschriften des GCPA betreffend Platz-Zutritt, Spielregeln und Etikette sind integrierter Bestandteil des Turnierreglementes.



Art. 12 Finanzen und Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Haftung der einzelnen Mitglieder.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1.1.-31.12.).

Art. 13 Statutenänderungen

1. Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.
2. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Sie müssen am Anschlagbrett der Ladies Sektion und auf der Website angezeigt werden.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der 1/5 der Mitglieder teilnehmen. Die Auflösung muss von einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden. Die Abwicklung wird dem Vorstand übertragen. Alle überschüssigen Vermögenswerte werden wie folgt verwendet: Im Falle der Auflösung des Vereins GCPAF: zugunsten der Junioren Sektion des Golf Club Patriziale Ascona.

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung am 20. Oktober 2020 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Im Zweifelsfall gilt die italienische Fassung.

